

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3542

Vorlage für die Sitzung des
am 05.11.2014

Änderungsantrag

der PIRATEN

zu Drucksache 18/ 1659

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 33 die folgenden Angaben eingefügt:

- a. "§ 34 Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen"
- b. "§ 35 Außerkrafttreten"

2. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Zusätzlich zu dem Betrag nach Absatz 1 stellt das Land einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 36 Millionen für die Zuweisungen nach Absatz 2 Nr. 1 zur Verfügung."

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl "60,0" durch die Zahl "96,0" ersetzt.

4. In § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 wird die Angabe "für den kreisangehörigen Bereich" gestrichen.

5. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Steuerkraftzahlen nach Nr. 1 und Nr. 2 sind für den kreisangehörigen Bereich auf Grundlage des für ihn ermittelten gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes und für den kreisfreien Bereich auf Grundlage des für diesen ermittelten gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes zu bestimmen."

6. Es wird folgender § 34 eingefügt:

"§ 34 Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen

Neben der Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 1 Sätze 3,4 führt die Landesregierung mit Inkrafttreten des Gesetzes wissenschaftliche Untersuchungen zum Finanzbedarf der Kommunen zur Bestimmung der Anforderungen an das Gesamtvolumen des kommunalen Finanzausgleichs durch, welche das unterschiedliche Ausgabeverhalten der einzelnen Kommunen, unterlassene aber erforderliche Investitionen und Ausgaben sowie die Anforderungen an die Gewährleistung der Selbstverwaltung durch freiwillige Aufgaben untersuchen sollen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Landtag bis zum 31.12.2016 zuzuleiten."

7. Es wird folgender § 35 eingefügt:

"§ 35 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft."

Torge Schmidt
und Fraktion